



**Zweite Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang Digitale Denkmaltechnologien/
Digital Technologies in Heritage Conservation
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
sowie der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg
Vom 27. April 2022**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-37.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Digitale Denkmaltechnologien/Digital Technologies in Heritage Conservation der Otto-Friedrich-Universität Bamberg sowie der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 5. Mai 2017 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2017/2017-33.pdf), die zuletzt durch Satzung vom 30. September 2020 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-75.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Abs. 1 wird die Angabe „(120 ECTS-Punkte)“ gestrichen.
2. In § 31 Satz 2 wird die Angabe „(120 ECTS-Punkte)“ gestrichen.
3. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „2,5“ durch die Angabe „3,0“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „alle Studiengänge“ durch die Wörter „insbesondere Studiengänge der Architektur, des Bauingenieurwesens und alle Studiengänge“, die Wörter „und Bauen im Bestand, aber auch Studiengänge der Architektur, des Bauingenieurwesens“ durch die Wörter „, Bauen im Bestand und Baukultur-erbe“ sowie die Wörter „Kulturmanagement oder dem Kommunikationsdesign“ durch die Wörter „oder der Innenarchitektur“ ersetzt und nach dem Wort „Humanities“ die Wörter „, der (Digitalen) Kunstgeschichte“ eingefügt.
4. In § 33 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Techniken“ durch die Wörter „Methoden und Technologien“ ersetzt.
5. In § 34 Satz 2 werden die Wörter „30 ECTS-Punkte auf das Modul Masterarbeit“ durch die Wörter „25 ECTS-Punkte auf das Modul Masterarbeit sowie 5 ECTS-Punkte auf ein weiteres Modul, das begleitend zum Modul Masterarbeit zu erbringen ist“ ersetzt.

6. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
- b) Die Abs. 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Modulgruppe Grundlagen beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

1. Als Pflichtmodule sind zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	P/WP	ECTS
Einführung in die Digitalen Denkmaltechnologien	Schriftliche Prüfung	P	5
Grundlagen und Theorien der Denkmalpflege und ihre Bedeutung für die Digitalen Denkmaltechnologien	Portfolio	P	5
Verformungsgerechtes Aufmaß	Portfolio	P	5

2. Nach Wahl der oder des Studierenden sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 ECTS zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	P/WP	ECTS
Historische Baukonstruktionen/ Holzkonstruktionen	Portfolio	WP	5
Grundlagen des technischen Zeichnens und des CAD	Portfolio	WP	5
Informatik für die Kulturwissenschaften	Schriftliche Prüfung	WP	5
Bildgebende Verfahren und 3D-Erfassung	Portfolio	WP	10
Digitale Archivierung und Digital Humanities	Schriftliche Prüfung	WP	5
Grundlagen Restaurierungswissenschaften	Schriftliche Prüfung	WP	5
Bauphysik am Baudenkmal	Schriftliche Prüfung	WP	5
Historische Werkstoffe und Tragkonstruktionen	Schriftliche Prüfung	WP	5
Signalanalyse und Messtechnik	Schriftliche Prüfung	WP	5
Virtuelle und digitale Modellbildung	Portfolio	WP	5
Einführung in die Architektur- und Baugeschichte	Schriftliche Prüfung oder Portfolio	WP	5
Ausschreibungen und Vergabe/ HOAI/Denkmalrecht	Portfolio	WP	5

(3) In der Modulgruppe Vertiefung sind drei Module nach Wahl der oder des Studierenden zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	P/WP	ECTS
Räumliche Modellbildung und BIM 1	Mündliche Prüfung oder Hausarbeit	WP	5
Tragwerksanalyse /Instandsetzung/Simulation 1	Hausarbeit oder Portfolio	WP	5
Monitoring und Digitale Systemanalyse 1	Hausarbeit oder Portfolio	WP	5
Bauphysikalische Bewertung und Sanierung 1	Hausarbeit oder Portfolio	WP	5
Methoden der Restaurierungswissenschaften 1	Portfolio oder Schriftliche Prüfung	WP	5
Entwurf und Gestaltung 1	Referat mit Hausarbeit	WP	5
Programmierung für die Kulturwissenschaften (DDT)	Portfolio	WP	5
Web-Technologien für DDT	Mündliche Prüfung	WP	5

(4) ¹In der Modulgruppe Profilierung sind drei Module nach Wahl der oder des Studierenden zu absolvieren. ²Die Zulassung zu den einzelnen Profilierungsmodulen setzt jeweils den erfolgreichen Abschluss des fachlich entsprechenden Vertiefungsmoduls voraus.

Modulbezeichnung	Modulprüfung	P/WP	ECTS
Räumliche Modellbildung und BIM 2	Portfolio	WP	10
Tragwerksanalyse /Instandsetzung/Simulation 2	Hausarbeit oder Portfolio	WP	10
Monitoring und Digitale Systemanalyse 2	Hausarbeit oder Portfolio	WP	10
Bauphysikalische Bewertung und Sanierung 2	Hausarbeit	WP	10
Methoden der Restaurierungswissenschaften 2	Portfolio oder Schriftliche Prüfung	WP	10
Entwurf und Gestaltung 2	Praktische Studienleistung und Mündliche Prüfung	WP	10
Medieninformatik für DDT	Portfolio und Mündliche Prüfung	WP	10
Computergrafik und Animation für DDT	Portfolio und Mündliche Prüfung	WP	10

Digitale Bibliotheken und Social Computing (DDT)	Portfolio	WP	10
--	-----------	----	----

“

7. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In der Paragraphenbezeichnung werden die Wörter „und begleitendes Modul“ angefügt.
- b) Folgender Abs. 8 wird angefügt:

(8) Begleitend zum Modul Masterarbeit ist folgendes Modul zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	P/WP	ECTS
Methoden für die Masterarbeit und Wissenschaftskommunikation	Portfolio	P	5

“

§ 2

(1) ¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. ²Die geänderten Zugangsregelungen finden erstmals im Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2022/2023 Anwendung.

(2) ¹Studierende, die an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg ihr Studium im Masterstudiengang Digitale Denkmaltechnologien/Digital Technologies in Heritage Conservation vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach den bisher geltenden Bestimmungen, soweit sie nicht in die Regelungen gemäß dieser Änderungssatzung übertreten. ²Ein Übertritt in diese Änderungssatzung ist durch schriftliche Erklärung der bzw. des Studierenden möglich, die dem Prüfungsausschuss bis zum 31. März 2023 zugegangen sein muss.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 17. November 2021 der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, der Universitätsleitung vom 9. März 2022 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 27. April 2022.

Bamberg, 27. April 2022

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 27. April 2022 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. April 2022.